

gescannt
30. März 2015

1. Änderungssatzung zur Kostensatzung vom 20.04.1993

Die Gemeinde Speinshart erläßt auf Grund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung mit Genehmigung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab vom 17.02.1997 Nr. 21-930-40/97 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Das in § 2 Satz 1 der Kostensatzung genannte Kostenverzeichnis erhält die dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügte Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Speinshart, den 24. Februar 1997



Nickl
1. Bürgermeister



Kostenverzeichnis der Gemeinde Speinshart
gemäß § 1 der 1. Änderungssatzung vom 24. Feb. 1997

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	30 bis 1 200
	001	Beglaubigungen¹⁾: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen ²⁾ Urkunden	1,50 je angefangene Seite, höchstens die für Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 10 DM. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1,50 DM je angefangene Seite, mindestens 10 DM. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 10 DM ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 31.10. 1978, MABl S. 918, zuletzt geändert durch Bek vom 20.10. 1981, MABl S. 640)

1) Die Beglaubigung anderer als eigener Urkunden sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010–1–1–I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

2) Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
00		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	10 bis 150
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	1,50 je Akt oder Buch, mindestens 10 DM
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	
	004	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 DM
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 120
	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	1/10–1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 DM. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 1 bis 10 DM vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1 DM je angefangene Seite, mindestens 10 DM.
	006	Niederschriften:	15 bis 150
			für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	20 bis 5 000
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LKrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	25 bis 300
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	100 bis 5 000
		3. Pfändungsbeschluß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).	

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
02	021	4.0 bei Geldansprüchen	1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 20 DM
		4.1 sonst	25 bis 400
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³⁾	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁴⁾	9 bis 300
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
		(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ⁵⁾	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	30 bis 2 500
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁶⁾	30 bis 1 200
12		Feuerbeschau	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –, BayRS 215–2–4–I)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV), a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 30 bis 2 000
	122	Nachschau (§ 8 FBV) a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 30 bis 2 000
	123	Anordnung (§ 9 FBV)	30 bis 1 500
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) ⁷⁾ und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB, § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB-MaßnG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

3) Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

4) Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

5) vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der vorstehenden Bekanntmachung

6) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

7) vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der vorstehenden Bekanntmachung

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
61	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	20 bis 50
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	30 bis 2 000
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, daß das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62	Wohnungsaufsicht		
	620	Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	400 bis 5 000
63	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)		
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	20 bis 300
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	20 bis 1 200
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	100 bis 5 000
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67	Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung⁸⁾		
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten ⁹⁾	20 bis 750
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte ¹⁰⁾	20 bis 150
7 70	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung Allgemeine Amtshandlungen¹¹⁾		
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	20 bis 800
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	20 bis 2 500
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ¹²⁾	20 bis 1 200
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	20 bis 1 200

8) vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 der Bek vom 05. 06. 1976, MAB I S. 473)

9) vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters

10) vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters

11) Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

12) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	20 bis 300
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹²⁾	20 bis 300
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	20 bis 1 200
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	20 bis 300
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	20 bis 300
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	20 bis 2 500
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	20 bis 1 200
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹³⁾	20 bis 400
8		Wasserversorgung	
	81		
	810	Anordnung der Wassersperre ¹⁴⁾	20 bis 300

12) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

13) Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek vom 31. 05. 1988, AllMBI S. 562, berichtigt S. 591, geändert am 14. 01. 1991, AllMBI S. 60)

14) vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek vom 13. 07. 1989, AllMBI S. 579)

I. A.
Dr. Waltner
Ministerialdirektor

EAPI 006
GAPI 1052

AllMBI 1996 S. 655